



# Online-Vertrag: Abschluss nur nach Extra-Mail-Bestätigung?

Um neue Formen der »Abzocke« im Internet zu bekämpfen, sollen Internet-Verträge erst nach einem Bestätigungsmail des Users geschlossen werden können. Das »e-center für e-commerce und internetrecht« informiert in Kooperation mit output.

**I**mmer mehr Internet-User nehmen scheinbar kostenlose Internetangebote (z.B. Lebensprognose oder Ahnenforschung) in Anspruch, bei denen nach Gebrauch des Dienstes der Diensteanbieter mit Verweis auf das »Kleingedruckte« Entgeltforderungen stellt. Bei Nichterfüllung der Forderungen wird ein Inkassobüro oder ein Anwalt eingeschaltet, der schnell Klagsdrohungen ausspricht.

Um diesem Problem zu begegnen, wurde nun im Nationalrat mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP ein Entschließungsantrag (650/A(E) XXIII. GP) verabschiedet, wonach die österreichische Bundesregierung ersucht wird auf EU-Ebene dafür einzutreten, »dass ein online abgeschlossener Vertrag nur dann gültig wird, wenn dieser Vertragsabschluss mit einem Extra-Mail durch den Internetuser bestätigt wird«.

**E-Commerce bedroht.** Diese wohl gut gemeinte Regelung schießt weit über das Ziel hinaus. Eine solche Formvorschrift würde den E-Commerce weitgehend zum Erliegen bringen. Denn bis der potenzielle Kunde die Bestellungsbestätigung per Mail erhalten hat, vergehen in der Regel einige Minuten. Der Prozentsatz der potenziellen Kunden, der dann noch bereit wäre, als Antwort hierauf ein Bestätigungs-E-Mail zu versenden, wäre mit Sicherheit gering.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung auch völlig ungeeignet, um das eigentliche Problem der scheinbar kostenlosen Internetangebote zu bekämpfen. Denn die geltend gemachten Ansprüche bestehen bereits nach geltendem Recht regelmäßig nicht. Bei dem

»Kleingedruckten«, auf das sich der Diensteanbieter beruft, handelt es sich grundsätzlich um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Da die entsprechende Entgeltsklausel jedoch für den User nachteilig ist und er mit ihr nach dem Erscheinungsbild der Website auch nicht zu rechnen braucht, ist die Entgeltsklausel in vielen Fällen gemäß § 864a ABGB als unwirksam zu beurteilen.

Weiters können Anbieter derartiger Websites auch von Mitbewerbern nach dem Wettbewerbsrecht wegen irreführender Geschäftspraktiken auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. In diesem Sinne entschied beispielsweise das LG Frankfurt a.M. mit Urteil vom 21.9.2007 (Az. 2/03 O 856/06).

**Auswirkungen bedenken.** Geschäftsmodelle, die auf der Geltendmachung nicht bestehender Forderungen beruhen, werden sich nicht dadurch bekämpfen lassen, dass der Gesetzgeber das Nichtbestehen der Forderungen nochmals betont. Zweckmäßiger erscheint es, derartige Geschäftspraktiken in Verwaltungsstrafatbestände aufzunehmen. Nach geltendem Recht handelt es sich jedenfalls um keinen gerichtlich strafbaren Betrug (§ 146 Strafgesetzbuch), da der Diensteanbieter den User nicht über Tatsachen täuscht, sondern bloß eine falsche Auffassung bezüglich der Vertragsauslegung vertritt.

Legistische Maßnahmen gegen diese neuen Formen der »Internet-Abzocke« erscheinen durchaus sinnvoll. Hierbei sind jedoch stets die Auswirkungen auf den E-Commerce im Allgemeinen zu berücksichtigen.

Lukas Feiler

## Steckbrief

**Name:** Lukas Feiler  
**Position:** Vizedirektor des e-center  
**Organisation:** europäisches zentrum für e-commerce und internetrecht  
**Tel.:** (01) 535 46 60  
**Mail:** office@e-center.eu  
**Web:** www.e-center.eu

## Who is who?



Das »europäische zentrum für e-commerce und internetrecht« ist die größte europäische Plattform für Rechtsfragen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl sorgt es für Rechtssicherheit im E-Commerce und Mobile Business.

Partner des e-center sind: DAS, Deloitte, EMC, Erste Bank, First Data, Gassauer-Fleissner, Hutchison 3g, MBO Media (output), Microsoft, Mobilkom Austria, One, Raiffeisen Informatik, Siemens, Telekom Austria, Tele.ring, T-Mobile, Wolf Theiss. Näheres sowie profunde Rechtsinformation zu E-Commerce und IT-Law unter

[WWW.E-CENTER.EU](http://WWW.E-CENTER.EU)